

1980

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 1980

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 80	Neufassung des Gesetzes über die Finanzstatistik 600-3	673
13. 6. 80	Gesetz über die Prozeßkostenhilfe neu: 310-19; 310-4, 360-1, 361-1, 362-1, 368-1, 420-1, 421-1, 7822-2, 424-5-4, 424-5-3, 243-1, 251-1, 300-1, 301-1, 302-2, 303-1, 303-8, 312-2, 315-1, 317-1, 320-1, 330-1, 340-1, 350-1, 365-1, 404-1, 9510-2	677
18. 6. 80	Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) neu: 303-15; 368-1, 303-8, 302-2	689
10. 6. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup 2125-40-14	692
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 und Nr. 22	694
	Verkündungen im Bundesanzeiger	695

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Finanzstatistik

Vom 11. Juni 1980

Auf Grund des Artikels 29 des Ersten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 (BGBl. I S. 322) in der ab 21. März 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 23. Juni 1960 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 600-3, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom

10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),

2. das am 1. April 1968 in Kraft getretene Gesetz über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 385),

3. das am 19. Juli 1973 in Kraft getretene Änderungsgesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 773) und

4. den am 21. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 21 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

Bonn, den 11. Juni 1980

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Gesetz über die Finanzstatistik

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Statistik der öffentlichen Finanzwirtschaft (Finanzstatistik) als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik erstreckt sich auf die Finanzwirtschaft

1. des Bundes – einschließlich der Sondervermögen –,
2. der Länder – einschließlich der Sondervermögen –,
3. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie an Stelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen,
5. der Sozialversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit und der Träger der Zusatzversorgung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
6. der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend aus Zuwendungen von anderen in diesem Absatz bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark jährlich übersteigen,
7. der staatlichen und kommunalen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, für die Sonderrechnungen nach dem Eigenbetriebsrecht geführt oder die in rechtlich selbständiger Form betrieben werden, soweit nicht Nummer 8 Anwendung findet,
8. der Krankenhäuser mit kaufmännischer doppelter Buchführung, wenn eine oder mehrere der in den Nummern 2 bis 4 genannten juristischen Personen Träger oder mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals beteiligt sind.

(2) Von der Statistik werden erfaßt:

1. die Ausgaben und Einnahmen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen und der in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser,
2. die Verpflichtungen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen,
3. das Steueraufkommen und die Umlagen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die Umlagen der in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zweckverbände und sonstigen juristischen Personen,
4. das Vermögen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen,
5. die Schulden der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen und der in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser,

6. das Personal der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in Absatz 1 Nr. 7 und 8 bezeichneten Einrichtungen, Unternehmen und Krankenhäuser und die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen sowie der in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser,
7. die Finanzen der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen mit Ausnahme der Unternehmen mit einer Bilanzsumme unter fünf Millionen Deutsche Mark, bei Wasserwerken unter zwei Millionen Deutsche Mark.

§ 3

(1) Die Statistiken über Ausgaben und Einnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) erfassen:

1. jährlich
 - a) die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und der Gliederung nach Aufgabengebieten oder Aufgabenbereichen,
 - b) die Ausgaben und Einnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen,
 - c) die Ausgaben und Einnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten juristischen Personen in einer der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder entsprechenden Form,
 - d) die Ausgaben und Einnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser auf der Grundlage der im Rahmen der kaufmännischen Buchführung eingerichteten Konten und sonstiger Buchungsaufzeichnungen;
2. vierteljährlich die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten;
3. monatlich die Summe der Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen im Sinne von § 39 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), ferner die Personalausgaben, die Bauausgaben, die Steuereinnahmen, die Aufnahme und die Tilgung von Kreditmarktmitteln und die Ausgaben und Einnahmen im Länderfinanzausgleich sowie die Kassenlage des Bundes und der Länder;
4. jährlich die Haushaltsansätze des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und der Gliederung nach Aufgabengebieten oder Aufgabenbereichen;

5. jährlich für den fünfjährigen Planungszeitraum die Ausgaben und Einnahmen nach den Finanzplanungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und für das zweite Planungsjahr in der Gliederung nach Aufgabengebieten.

(2) Die in der Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a enthaltenen Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken sind, soweit sie außerhalb der Hochschuletats nachgewiesen werden, über die haushaltsmäßige Gliederung hinaus entsprechend § 12 Nr. 5 des Hochschulstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1980 (BGBl. I S. 453) aufzugliedern.

(3) Die Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ und „Deutsche Bundespost“ erfassen die im Sinne dieses Gesetzes erforderlichen Angaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Sondervermögen erstellten vergleichbaren Rechnungsunterlagen.

§ 3 a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Gegenstand, Umfang und Art der Statistik über die Verpflichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) sowie den Zeitpunkt des Beginns zu bestimmen.

§ 3 b

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 genannte Erfassungsgrenze anzuheben, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht,
2. bei den Statistiken über Ausgaben und Einnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) von der Erfassung der Haushaltsansätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) abzusehen, wenn die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen nach den Finanzplanungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) zu ausreichenden Ergebnissen führt.

§ 4

Die Statistiken über das Steueraufkommen und die Umlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) erfassen:

1. monatlich die Einnahmen des Bundes und der Länder aus Steuern und Zöllen nach Arten,
2. vierteljährlich die Einnahmen aus Steuern der Gemeinden und der Gemeindeverbände nach Arten,
3. jährlich die Hebesätze der Realsteuern,
4. jährlich die Umlagesätze der allgemeinen Umlagen.

§ 5

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gegenstand, Umfang und Art der Vermögensstatistik, den Zeitpunkt des Beginns und der Wiederholungen zu bestimmen sowie Vorschriften zur einheitlichen Bewertung des statistisch zu erfassenden Vermögens zu erlassen.

§ 6

Die Statistiken über die Schulden (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) erfassen:

1. den Stand der Schulden der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen und der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser nach Arten und Fälligkeiten sowie die Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen am 31. Dezember jedes Jahres. Ausgenommen sind die Garantien und sonstigen Gewährleistungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen und der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser. Auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften übernommene Bürgschaften dieser juristischen Personen und der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser können ausgenommen werden,
2. die Schuldenaufnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen und der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres nach Arten und Laufzeiten sowie die Tilgungen nach Arten,
3. den Stand der Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände am Ende eines jeden Vierteljahres.

§ 7

(1) Die Statistiken des Personals (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) erfassen:

1. den Personalstand der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser nach dem Stand vom 30. Juni
 - a) in jedem Jahr gegliedert nach den Dienstverhältnissen,
 - b) in jedem dritten Jahr zusätzlich gegliedert nach Aufgabenbereichen, Geschlecht, Laufbahngruppen, Einstufungen und nach Gruppen von Berufen,
 - c) in jedem neunten Jahr zusätzlich gegliedert nach Altersgruppen;
2. die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser nach dem Stand vom 1. Februar
 - a) für den staatlichen Bereich in jedem Jahr gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern, Witwen, Halbwaisen, Vollwaisen und Empfängern von Unterhaltsbeiträgen,
 - b) für den staatlichen Bereich in jedem dritten Jahr zusätzlich gegliedert nach den für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebenden Besoldungsgruppen,
 - c) für den kommunalen Bereich in jedem sechsten Jahr gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern, Witwen, Halbwaisen, Vollwaisen und Empfängern

von Unterhaltsbeiträgen sowie nach den für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebenden Besoldungsgruppen;

3. die Personalzugänge und -abgänge bei Bund, Ländern, Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser in jedem sechsten Jahr für den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres nach Geschlecht, Dienstverhältnis, Laufbahngruppen sowie nach ausgewählten Gründen des Personalwechsels.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann der Personalstand bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 genannten juristischen Personen nach dem Stand vom 31. Dezember erfaßt werden, wenn in ihren Geschäftsstatistiken der Personalstand zu diesem Termin nachgewiesen wird. Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird der Personalstand bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten wirtschaftlichen Unternehmen, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, nach Aufgabenbereichen, Geschlecht und Laufbahngruppen gegliedert.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab die Statistik nach Gruppen von Berufen gegliedert wird. Die Erhebungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b sind erstmals im Jahre

1974, die Erhebungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c erstmals im Jahre 1977 durchzuführen.

§ 8

(1) Die Statistik über die Finanzen der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7) erfaßt Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen jährlich.

(2) Als staatliche und kommunale Unternehmen in rechtlich selbständiger Form gelten Unternehmen, an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

(Inkrafttreten)

Gesetz über die Prozeßkostenhilfe

Vom 13. Juni 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

1. § 78 b Abs. 3 fällt weg.

2. Nach § 78 b wird folgender § 78 c eingefügt:

„§ 78 c

(1) Der nach § 78 b beizuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt; § 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt kann die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß die Partei ihm einen Vorschuß zahlt, der nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu bemessen ist.

(3) Gegen eine Verfügung, die nach Absatz 1 getroffen wird, steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde zu. Dem Rechtsanwalt steht die Beschwerde auch zu, wenn der Vorsitzende des Gerichts den Antrag, die Beiordnung aufzuheben (§ 48 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung), ablehnt. Die Beschwerde ist jedoch nicht zulässig, wenn der Vorsitzende des Berufungsgerichts die Verfügung erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

3. In der Überschrift des Siebenten Titels im Zweiten Abschnitt des Ersten Buches wird das Wort „Armenrecht“ durch das Wort „Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

4. Die §§ 114 bis 127 werden wie folgt gefaßt:

„§ 114

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozeßkostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe sind die nachfolgenden Vorschriften und die diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Tabelle maßgebend.

§ 115

(1) Soweit aus dem Einkommen Raten aufzubringen sind, ergibt sich deren Höhe aus der Tabelle. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes ist entsprechend anzuwenden; von dem Einkommen sind weitere Beträge abzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist. Unterhaltsberechtigten Personen, die eigenes Einkommen haben, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß dies wegen der geringen Höhe ihres Einkommens unbillig wäre.

(2) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist; § 88 des Bundessozialhilfegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Prozeßkostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.

(4) Eine Partei, deren Einkommen die in der Tabelle festgelegte Obergrenze übersteigt, erhält Prozeßkostenhilfe, wenn die Belastung mit den Kosten der Prozeßführung ihren angemessenen Lebensunterhalt erheblich beeinträchtigen würde. Die in der Tabelle festgesetzte Höchstgrenze ist in diesem Falle um den Einkommensteil, der die Obergrenze übersteigt, zu erhöhen.

§ 116

Prozeßkostenhilfe erhalten auf Antrag

1. eine Partei kraft Amtes, wenn die Kosten aus der verwalteten Vermögensmasse nicht aufgebracht werden können und den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten nicht zumuten ist, die Kosten aufzubringen;
2. eine inländische juristische Person oder parteifähige Vereinigung, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

§ 114 Satz 1 letzter Halbsatz ist anzuwenden. Können die Kosten nur zum Teil oder nur in Teilbeträgen aufgebracht werden, so sind die entsprechenden Beträge zu zahlen.

§ 117

(1) Der Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist bei dem Prozeßgericht zu stellen; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen.

(2) Dem Antrag sind eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des

Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für die Erklärung einzuführen.

(4) Soweit Vordrucke für die Erklärung eingeführt sind, muß sich die Partei ihrer bedienen.

§ 118

(1) Vor der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzumutbar erscheint. Die Stellungnahme kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Das Gericht kann die Parteien zur mündlichen Erörterung laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist; ein Vergleich ist zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen. Dem Gegner entstandene Kosten werden nicht erstattet. Die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach Absatz 2 Satz 3 entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.

(2) Das Gericht kann verlangen, daß der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Es kann Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen. Zeugen und Sachverständige werden nicht vernommen, es sei denn, daß auf andere Weise nicht geklärt werden kann, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint; eine Beeidigung findet nicht statt. Kann das Gericht sich über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers keine ausreichende Gewißheit verschaffen, so kann es eine Auskunft der zuständigen Behörde einholen.

(3) Die in Absatz 1, 2 bezeichneten Maßnahmen werden von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts durchgeführt.

§ 119

Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe erfolgt für jeden Rechtszug besonders. In einem höheren Rechtszug ist nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 120

(1) Mit der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe setzt das Gericht zu zahlende Monatsraten und aus dem Vermögen zu zahlende Beträge fest.

(2) Die Zahlungen sind an die Landeskasse zu leisten, im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof an die Bundeskasse, wenn Prozeßkostenhilfe in einem vorherigen Rechtszug nicht bewilligt worden ist.

(3) Das Gericht soll die vorläufige Einstellung der Zahlungen bestimmen,

1. wenn abzusehen ist, daß die Zahlungen der Partei die Kosten decken;
2. wenn die Partei, ein ihr beigeordneter Rechtsanwalt oder die Bundes- oder Landeskasse die Ko-

sten gegen einen anderen am Verfahren Beteiligten geltend machen kann.

§ 121

(1) Ist eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben, wird der Partei ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet; § 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Ein nicht bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt kann nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen.

(3) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten beigeordnet werden.

(4) Findet die Partei keinen zur Vertretung bereiten Anwalt, ordnet der Vorsitzende ihr auf Antrag einen Rechtsanwalt bei.

§ 122

(1) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe bewirkt, daß

1. die Bundes- oder Landeskasse

- a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten,
- b) die auf sie übergegangenen Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte gegen die Partei

nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen die Partei geltend machen kann,

2. die Partei von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit ist,
3. die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können.

(2) Ist dem Kläger, dem Berufungskläger oder dem Revisionskläger Prozeßkostenhilfe bewilligt und ist nicht bestimmt worden, daß Zahlungen an die Bundes- oder Landeskasse zu leisten sind, so hat dies für den Gegner die einstweilige Befreiung von den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 123

Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe hat auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluß.

§ 124

Das Gericht kann die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aufheben, wenn

1. die Partei durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;
2. die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat;
3. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozeßkostenhilfe nicht vorgelegen haben; in diesem Falle ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;
4. die Partei länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand ist.

§ 125

(1) Die Gerichtskosten und die Gerichtsvollzieherkosten können von dem Gegner erst eingezogen werden, wenn er rechtskräftig in die Prozeßkosten verurteilt ist.

(2) Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist, sind von ihm einzuziehen, soweit er rechtskräftig in die Prozeßkosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendet ist.

§ 126

(1) Die für die Partei bestellten Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner im eigenen Namen beizutreiben.

(2) Eine Einrede aus der Person der Partei ist nicht zulässig. Der Gegner kann mit Kosten aufrechnen, die nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung von der Partei zu erstatten sind.

§ 127

(1) Entscheidungen im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe ergehen ohne mündliche Verhandlung. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges; ist das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig, so ist das Gericht dieses Rechtszuges zuständig.

(2) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist unanfechtbar. Im übrigen findet die Beschwerde statt, es sei denn, daß das Berufungsgericht die Entscheidung getroffen hat. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen."

5. In § 349 Abs. 2 Nr. 7 wird das Wort „Armenrechtsverfahren“ durch die Worte „Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

6. In den §§ 516 und 552 werden jeweils der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“ angefügt.

7. In § 569 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
8. In § 620 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gesuch um Bewilligung des Armenrechts“ durch die Worte „Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
9. In § 621 a Abs. 1 Satz 2 fällt die Verweisung „14.“ weg.
10. In § 624 Abs. 2 werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
11. In § 625 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 116 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 78 c Abs. 1, 3“ ersetzt.
12. In § 794 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 118 a Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 118 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
13. In § 850 c Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ eingefügt.
14. Das Gesetz erhält folgende Anlage 1:
15. Die bisherige Anlage erhält die Bezeichnung: „Anlage 2 (zu § 850 c)“.

Artikel 2

Änderung von Kostengesetzen

1. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Ansprüchen auf Erhöhung des Mietzinses für Wohnraum ist höchstens der Jahresbetrag des zusätzlich geforderten Zinses maßgebend.“
 - b) In § 58 Abs. 2 Satz 2 und in § 65 Abs. 7 Satz 1, 3 werden jeweils die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
 - c) In dem Kostenverzeichnis (Anlage 1) werden in Nummer 1006 die Worte „Antrags auf Terminbestimmung“ durch die Worte „Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zweiten Kapitels des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), werden die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
3. Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt

„Anlage 1 (zu § 114)“

Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens achtundvierzig Monatsraten nach der folgenden Tabelle aufzubringen:

Nettoeinkommen auf volle Deutsche Mark abgerundet monatlich							Monatsrate
bei Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltungspflicht für							
	0	1	2	3	4	5 Personen*	Deutsche Mark
bis	850	1 300	1 575	1 850	2 125	2 400	0
	900	1 350	1 625	1 900	2 175	2 450	40
	1 000	1 450	1 725	2 000	2 275	2 550	60
	1 100	1 550	1 825	2 100	2 375	2 650	90
	1 200	1 650	1 925	2 200	2 475	2 750	120
	1 300	1 750	2 025	2 300	2 575	2 850	150
	1 400	1 850	2 125	2 400	2 675	2 950	180
	1 500	1 950	2 225	2 500	2 775	3 050	210
	1 600	2 050	2 325	2 600	2 875	3 150	240
	1 800	2 250	2 525	2 800	3 075	3 350	300
	2 000	2 450	2 725	3 000	3 275	3 550	370
	2 200	2 650	2 925	3 200	3 475	3 750	440
	2 400	2 850	3 125	3 400	3 675	3 950	520

* Bei Unterhaltsleistungen für mehr als 5 Personen erhöhen sich die in dieser Spalte angeführten Beträge um 275 Deutsche Mark für jede weitere Person.

geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Satz 2 werden die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
- b) § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Verwendung des Erlöses
bei Prozeßkostenhilfe

Ist einer Partei die Prozeßkostenhilfe bewilligt und reicht der Erlös einer Zwangsvollstreckung nicht aus, um die für sie beizutreibende Forderung und die nach § 125 Abs. 1, § 788 der Zivilprozeßordnung einzuziehenden Gerichtsvollzieherkosten zu decken, so kann der Vollstreckungserlös bis zur Höhe eines Fünftels zur Deckung dieser Kosten verwendet werden.“

4. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Kapitels des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „im Armenrecht“ durch die Worte „im Wege der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
- b) In § 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „in Armensachen“ durch die Worte „wenn Prozeßkostenhilfe bewilligt ist,“ ersetzt.
- c) In § 37 Nr. 3 werden die Worte „die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts und die Verpflichtung zur Nachzahlung der Kosten (§ 126 der Zivilprozeßordnung)“ durch die Worte „das Verfahren über die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
- d) § 51 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Verfahren über die Prozeßkostenhilfe“.
- bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts und im Verfahren über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Kosten (§ 126 der Zivilprozeßordnung)“ durch die Worte „über die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
- cc) In Absatz 2 werden die Worte „auf Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts“ durch die Worte „über die Bewilligung oder die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
- e) In der Überschrift des Zwölften Abschnitts werden die Worte „in Armensachen“ durch die Worte „bei Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
- f) In § 121 werden die Worte „im Armenrecht“ durch die Worte „im Wege der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
- g) In § 122 Abs. 1 werden die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
- h) § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

Gebühren des Rechtsanwalts

Anstelle der vollen Gebühren (§ 11 Abs. 1 Satz 1) werden bei einem Gegenstandswert

von mehr als

5 600 bis 6 400 DM	298 DM
6 400 bis 7 200 DM	324 DM
7 200 bis 8 000 DM	346 DM
8 000 bis 9 000 DM	368 DM
9 000 bis 10 000 DM	390 DM
10 000 bis 12 000 DM	408 DM
12 000 bis 14 000 DM	426 DM
14 000 bis 16 000 DM	444 DM
16 000 bis 18 000 DM	462 DM
18 000 bis 20 000 DM	480 DM
20 000 bis 25 000 DM	491 DM
25 000 bis 30 000 DM	502 DM
30 000 bis 35 000 DM	513 DM
35 000 bis 40 000 DM	524 DM
40 000 bis 45 000 DM	532 DM
45 000 DM	540 DM

aus der Staatskasse (§ 121) vergütet.“

- i) § 124 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 124

Weitere Vergütung

(1) Gebühren bis zur Höhe der Regelgebühren erhält der Rechtsanwalt, soweit die von der Bundes- und der Landeskasse eingezogenen Beträge den Betrag übersteigen, der zur Deckung der in § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche erforderlich ist. Die weitere Vergütung wird aus der Staatskasse gewährt, an die die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu leisten waren.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt soll eine Berechnung seiner Vergütung unverzüglich zu den Prozeßakten mitteilen.

(3) Die weitere Vergütung wird erst festgesetzt, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist und die von der Partei zu zahlenden Beträge beglichen sind oder eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

(4) Waren mehrere Rechtsanwälte beigeordnet, so bemessen sich die auf die einzelnen Rechtsanwälte entfallenden Beträge nach dem Verhältnis der jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen den Gebühren nach § 123 und den Regelgebühren; dabei sind Zahlungen, die nach § 129 auf den Unterschiedsbetrag anzurechnen sind, von diesem abzuziehen.“

- k) In § 126 fallen in der Überschrift die Worte „des Armenanwalts“ und in Absatz 1 Satz 1 das Wort „armen“ weg.
- l) In § 127 Satz 1 wird nach dem Wort „Gebühren“ die Verweisung „(§ 123)“ eingefügt.

m) § 128 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die aus der Bundes- oder Landeskasse zu gewährende Vergütung wird auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des Rechtszuges festgesetzt; jedoch setzt eine aus der Landeskasse zu gewährende Vergütung, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist, der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszuges fest. § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt von der Partei oder einem Dritten bis zum Tage der Antragstellung erhalten hat; Zahlungen, die er nach diesem Zeitpunkt erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.“

(2) Der Urkundsbeamte kann vor einer Festsetzung nach § 124 einen Rechtsanwalt auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der Urkundsbeamte angehört, Anträge auf Festsetzung der Vergütungen, für die ihm noch Ansprüche gegen die Bundes- oder Landeskasse zustehen, einzureichen oder sich zu den empfangenen Zahlungen (Absatz 1 Satz 3) zu erklären. Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, erlöschen seine Ansprüche.

(3) Über Erinnerungen des Rechtsanwalts und der Bundes- oder Landeskasse gegen die Festsetzung entscheidet das Gericht des Rechtszuges, bei dem die Vergütung festgesetzt ist, durch Beschluß. § 10 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

bb) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

n) In § 129 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „oder nur unter den Voraussetzungen des § 124“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

1. Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), wird wie folgt geändert:

a) § 11 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn der Anmelder oder Patentinhaber nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist, werden ihm auf Antrag die Gebühren für die Erteilung und für das dritte bis zwölfte Jahr bis zum Beginn des dreizehnten gestundet und, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder das Patent innerhalb der ersten dreizehn Jahre erlischt, erlassen. Der Patentanmelder oder Patentinhaber hat eine Ver-

änderung der für die Stundung maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen unverzüglich dem Patentamt anzuzeigen.“

b) § 11 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Patent erteilt oder nach einem Einspruch aufrechterhalten worden, so kann zugunsten eines Anmelders, der nachweist, daß ihm die Zahlung der Kosten für Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Modelle, Probestücke und Gutachten, deren Beibringung im Erteilungsverfahren oder im Einspruchsverfahren notwendig war, nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist, angeordnet werden, daß ihm die angemessenen Kosten als Auslagen zu erstatten sind.“

c) § 14 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Einem Patentinhaber kann die Gebühr bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß des Verfahrens gestundet werden, wenn er nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist.“

d) In § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „der Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

e) In der Überschrift des Achten Abschnitts wird das Wort „Armenrechtsverfahren“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

f) § 46 a erhält folgende Fassung:

„§ 46 a

Im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof erhält ein Beteiligter Verfahrenskostenhilfe nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 46 b bis 46 k. Angehörige ausländischer Staaten, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, erhalten die Verfahrenskostenhilfe nur, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“

g) § 46 b erhält folgende Fassung:

„§ 46 b

(1) Im Verfahren zur Erteilung des Patents erhält der Anmelder auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozeßordnung Verfahrenskostenhilfe, wenn hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht. Die Zahlungen sind an die Bundeskasse zu leisten.

(2) Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe bewirkt, daß bei den Gebühren, die Gegenstand der Verfahrenskostenhilfe sind, die für den Fall der Nichtzahlung vorgesehenen Rechtsfolgen nicht eintreten. Im übrigen ist § 122 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Beantragen mehrere gemeinsam das Patent, so erhalten sie die Verfahrenskostenhilfe nur, wenn alle Anmelder die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(4) Ist der Anmelder nicht der Erfinder oder dessen Gesamtrechtsnachfolger, so erhält er die Verfahrenskostenhilfe nur, wenn auch der Erfinder die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.

(5) Auf Antrag können so viele Jahresgebühren an Stelle einer gewährten oder nach § 11 a Abs. 1 zu gewährenden Stundung in die Verfahrenskostenhilfe einbezogen werden, wie erforderlich ist, um die einer Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe nach § 115 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entgegenstehende Beschränkung auszuschließen. Die gezahlten Raten sind erst dann auf die Jahresgebühren zu verrechnen, wenn die Kosten des Patenterteilungsverfahrens einschließlich etwa entstandener Kosten für einen beigeordneten Vertreter durch die Ratenzahlungen gedeckt sind. Soweit die Jahresgebühren durch die gezahlten Raten als entrichtet angesehen werden können, ist § 11 b entsprechend anzuwenden. Satz 1 ist auf die Einbeziehung der Gebühren nach § 14 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 in die Verfahrenskostenhilfe entsprechend anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 sind in den Fällen der §§ 28 a und 28 b auf den antragstellenden Dritten entsprechend anzuwenden, wenn dieser ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.“

h) § 46 c erhält folgende Fassung:

„§ 46 c

Im Verfahren zur Beschränkung des Patents (§ 36 a) sind die Bestimmungen des § 46 b Abs. 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden.“

i) § 46 d erhält folgende Fassung:

„§ 46 d

(1) Im Einspruchsverfahren (§§ 35 a bis 35 d) erhält der Patentinhaber auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozeßordnung und des § 46 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 4 und 5 Verfahrenskostenhilfe. Hierbei ist nicht zu prüfen, ob die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist auf den Einsprechenden und den gemäß § 35 a Abs. 2 des Patentgesetzes beitretenden Dritten sowie auf die Beteiligten im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen einer Zwangslizenz entsprechend anzuwenden, wenn der Antragsteller ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.“

k) § 46 e erhält folgende Fassung:

„§ 46 e

Einem Beteiligten, dem die Verfahrenskostenhilfe nach den Vorschriften der §§ 46 b bis 46 d bewilligt worden ist, wird auf Antrag ein zur Übernahme der Vertretung bereiter Patentanwalt oder Rechtsanwalt seiner Wahl oder auf ausdrückliches Verlangen ein Erlaubnisscheininhaber beigeordnet, wenn die Vertretung zur sachdienlichen Erledigung des Verfahrens erforderlich erscheint oder ein Beteiligter mit entgegengesetzten Interessen durch einen Patentanwalt, einen Rechtsanwalt oder einen Erlaubnisscheininhaber vertreten ist. § 121 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.“

l) In § 46 f werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „der Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

m) § 46 g wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „der Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

bb) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

n) Die §§ 46 h und 46 i erhalten folgende Fassung:

„§ 46 h

Die Vorschriften des § 117 Abs. 2 bis 4, des § 118 Abs. 2 und 3, der §§ 119 und 120 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 124 und 127 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Im Einspruchsverfahren sowie in den Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz gilt dies auch für § 117 Abs. 1 Satz 2, § 118 Abs. 1, § 122 Abs. 2 sowie die §§ 123, 125 und 126 der Zivilprozeßordnung.

§ 46 i

Die Verfahrenskostenhilfe kann aufgehoben werden, wenn die angemeldete oder durch ein Patent geschützte Erfindung, hinsichtlich deren Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist, durch Veräußerung, Benutzung, Lizenzvergabe oder auf sonstige Weise wirtschaftlich verwertet wird und die hieraus fließenden Einkünfte die für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe maßgeblichen Verhältnisse so verändern, daß dem betroffenen Beteiligten die Zahlung der Verfahrenskosten zugemutet werden kann; dies gilt auch nach Ablauf der Frist des § 124 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung. Der Beteiligte, dem Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist, hat jede wirtschaftliche Verwertung dieser Erfindung derjenigen Stelle anzuzeigen, die über die Bewilligung entschieden hat.“

o) § 46 k wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde (§ 41 p) ist einem Beteiligten auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozeßordnung Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „von Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 werden die Worte „des § 46 d Abs. 2 und der §§ 46 e, 46 f, 46 h und 46 i“ durch die Worte „des § 46 b Abs. 2, 3, 5 und 6 sowie der §§ 46 e, 46 f, 46 h und 46 i“ und die Worte „das Armenrecht“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 24), zuletzt geändert durch Artikel 10

des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „von Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

3. Das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286) wird wie folgt geändert:

a) In § 44 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gelten die Vorschriften des § 46 b und der §§ 46 e bis 46 i des Patentgesetzes entsprechend.“

b) In § 46 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gilt § 46 k des Patentgesetzes entsprechend.“

4. Das Gesetz über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen“.

b) In § 1 werden die Worte „und Gebrauchsmustersachen“ durch die Worte „, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen“ und die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „von Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

c) In der Überschrift des II. Abschnitts werden die Worte „und dem Patentgericht“ angefügt.

d) In § 2 Abs. 1 und in § 3 Abs. 1 werden jeweils die Worte „45 Deutsche Mark“ durch die Worte „450 Deutsche Mark“ ersetzt.

e) § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird durch folgende Nummern 1 und 1 a ersetzt:

- | | |
|---|-------------------------|
| „1. für die Anmeldung eines Patents und im Verfahren nach § 28 des Patentgesetzes | zu dreizehn Zehnteilen, |
| 1 a. im Prüfungsverfahren | zu sieben Zehnteilen,“. |

f) § 2 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|---------------------------|
| „4. in dem in § 36 I Abs. 3 des Patentgesetzes genannten Beschwerdeverfahren | zu dreizehn Zehnteilen,“. |
|--|---------------------------|

g) Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) In Sortenschutzsachen beträgt der Gebührensatz 450 Deutsche Mark.

(2) Dieser steht dem Vertreter als Verfahrensgebühr zu
im Beschwerdeverfahren zu dreizehn Zehnteilen.“

h) In § 4 werden die Worte „beim Patentamt“ und in § 5 die Worte „vom Patentamt“ gestrichen. Die Worte „im Prüfungsverfahren zu einem Viertel, in anderen Verfahren zur Hälfte“ werden in § 4 durch die Worte „für den Verfahrensabschnitt, in dem die Erledigung eingetreten ist, zur Hälfte“ und in § 5 durch die Worte „für den Verfahrensabschnitt, in dem die Wahrnehmung des Termins erfolgte, zur Hälfte“ ersetzt.

i) In § 6 werden die Worte „den §§ 2 und 3“ durch die Worte „den §§ 2 bis 3 a“ ersetzt.

k) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „§§ 2, 44, 50, 51 Satz 1, §§ 76 bis 82, 85 und 86 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sowie §§ 3 bis 5 des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246)“ werden durch die Worte „die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Verfahren vor dem Patentamt sind an Stelle des § 128 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte der § 35 d Abs. 2 Satz 2 und 4 des Patentgesetzes sowie § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

l) In den §§ 8 und 9 werden jeweils die Worte „ist das Gesetz betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246) anzuwenden“ durch die Worte „sind die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über Prozeßkostenhilfe entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

5. Das Gesetz über die Beordnung von Patentanwälten in Armensachen in der Fassung des § 187 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „in Armensachen“ durch die Worte „bei Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „das Armenrecht“ durch das Wort „Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des § 117 Abs. 1, des § 119 Satz 1, des § 121 Abs. 2 und 3, des § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 und der §§ 124, 126 und 127 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

c) In § 2 werden die Worte „im Armenrecht beigeordnete Rechtsanwälte“ durch die Worte „die Vergütung bei Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung anderer Gesetze

1. In § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 141 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), werden die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

2. Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

a) § 209 Abs. 2 fällt weg.

b) In § 224 Abs. 3 werden die Worte „im Armenrecht“ durch die Worte „im Wege der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877), werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

4. In § 5 b Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), fällt die Verweisung „, § 116 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung“ weg.

5. Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

a) § 20 wird wie folgt geändert:

aa) die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„4. im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe

a) die in § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz, wenn der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt;

b) die Bestimmung des Zeitpunktes für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung;

c) die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen des § 124 Nr. 2, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung;

5. das Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen, in denen außerhalb oder nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe lediglich für die Zwangsvollstreckung beantragt wird; jedoch bleibt dem Richter das Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen vorbehalten, in welchen dem Prozeßgericht die Vollstreckung obliegt oder in welchen die Prozeßkostenhilfe für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung beantragt wird, die eine sonstige richterliche Handlung erfordert;“.

bb) Nummer 6 fällt weg.

b) § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Verfahrenskostenhilfe (§§ 46 a bis 46 i des Patentgesetzes, § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 44 Abs. 5 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes) die in § 20 Nr. 4 bezeichneten Maßnahmen;“.

bb) Nummer 3 fällt weg.

6. § 17 Abs. 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Einem Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Prozeßkostenhilfe zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 a) in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren.“

7. § 48 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung,

zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 115 Abs. 1 Nr. 3, des § 116 Abs. 1 oder des § 116 a“ durch die Verweisung „§ 121“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Verweisung „des § 78 b“ durch die Verweisung „der §§ 78 b, 78 c“ ersetzt.

8. Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

- a) In § 172 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz, in § 379 Abs. 3 und in § 379 a Abs. 1 werden jeweils die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
- b) § 396 Abs. 4 fällt weg.

9. § 14 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe finden entsprechende Anwendung.“

10. § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt gefaßt:

„6. die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe sowie die Versagung der Prozeßkostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung mit der Begründung, daß die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht zulassen,“.

11. § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Prozeßkostenhilfe“ angefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten in Verfahren vor den Gerichten in Arbeitssachen entsprechend.“

c) folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) einzuführen.“

12. Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel II § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird wie folgt geändert:

a) § 72 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort eines Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist.“

bb) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

b) Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:

„§ 73 a

(1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten entsprechend. Macht der Beteiligte, dem Prozeßkostenhilfe bewilligt ist, von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, nicht Gebrauch, wird auf Antrag des Beteiligten der beizuordnende Rechtsanwalt vom Gericht ausgewählt.

(2) Prozeßkostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 73 Abs. 6 Satz 3 vertreten ist.

(3) § 109 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

c) § 167 wird gestrichen.

13. Die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107), wird wie folgt geändert:

a) § 122 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beschlüsse über die Anordnung nach § 80 sind stets zu begründen.“

b) § 166 wird wie folgt gefaßt:

„§ 166

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten entsprechend.“

14. Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 54

des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

a) § 113 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beschlüsse über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3) sind stets zu begründen.“

b) § 142 wird wie folgt gefaßt:

„§ 142

(1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten sinngemäß.

(2) Einem Beteiligten, dem Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater beigeordnet werden.“

15. In § 1 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Ansprüche auf Zahlung der vom Gericht im Verfahren der Prozeßkostenhilfe bestimmten Beträge;“.

16. In § 20 des Ehegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist vor der Eheschließung die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe ausgesprochen worden, so ist, wenn das Urteil über die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe nach Schließung der neuen Ehe rechtskräftig wird, die neue Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.“

17. In § 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 277 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), werden die Worte „über Armenrechtsbewilligung“ durch die Worte „für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

1. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Prozeßkostenhilfe betreffen, sind nicht anzuwenden in Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind und in denen nach den bisher geltenden Vorschriften Armenrecht bewilligt worden ist. In diesen Verfahren sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden. Das gleiche gilt in Verfahren, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Rechtsanwalt nach § 625 der Zivilprozeßordnung oder § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordnet worden ist.

2. Soweit in völkerrechtlichen Vereinbarungen die bisherige Bezeichnung Armenrecht verwendet wird, ist bei der Anwendung auf die entsprechende neue Bezeichnung abzustellen.

3. Für Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden sind und gegen die ein Rechtsmittel noch zulässig ist, beginnt die in den §§ 516, 552 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Frist von fünf Monaten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Gegen Urteile nach § 629 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Unrecht mit einem Rechtskraftvermerk versehen sind, können Rechtsmittel nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr eingelegt werden.

4. Ist ein Urteil nach § 629 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Unrecht mit einem Rechtskraftvermerk versehen, so ist es in dem bescheinigten Umfang als an dem angegebenen Tag rechtskräftig geworden anzusehen. Dies gilt nicht, wenn

a) auf Grund eines anhängigen Rechtsmittelverfahrens gegen das Urteil der Rechtskraftvermerk zu beseitigen ist

oder

b) gegen die Entscheidung über einen Antrag nach § 706 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung eine Erinnerung oder Beschwerde anhängig ist.

5. § 20 Abs. 2 des Ehegesetzes ist auch anzuwenden, wenn das Urteil über die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Folgende Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft:

1. § 117 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4;

2. die §§ 516, 552 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 6;

3. § 16 Abs. 5 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung des Artikels 2 Nr. 1 Buchstabe a; 5. § 20 Abs. 2 des Ehegesetzes in der Fassung des Artikels 4 Nr. 16;
4. § 11 a Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels 4 Nr. 11 Buchstabe c; 6. Artikel 5 Nr. 3, 4 und 5.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Juni 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz)

Vom 18. Juni 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Beratungshilfe

§ 1

(1) Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (Beratungshilfe) wird auf Antrag gewährt, wenn

1. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann,
2. nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Recht-suchenden zuzumuten ist,
3. die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 sind gegeben, wenn dem Rechtsuchenden Prozeßkostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre.

§ 2

(1) Die Beratungshilfe besteht in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung.

(2) Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird gewährt in Angelegenheiten

1. des Zivilrechts außer in Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig sind,
2. des Verwaltungsrechts,
3. des Verfassungsrechts.

In Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts wird nur Beratung gewährt. Ist es im Gesamtzusammenhang notwendig, auf andere Rechtsgebiete einzugehen, wird auch insoweit Beratungshilfe gewährt.

(3) Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird nicht gewährt in Angelegenheiten, in denen das Recht anderer Staaten anzuwenden ist, sofern der Sachverhalt keine Beziehung zum Inland aufweist.

§ 3

(1) Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwälte gewährt, auch in Beratungsstellen, die auf Grund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind.

(2) Die Beratungshilfe kann auch durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

§ 4

(1) Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt.

(2) Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Sachverhalt, für den Beratungshilfe beantragt wird, ist anzugeben. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden sind glaubhaft zu machen. Wenn sich der Rechtsuchende wegen Beratungshilfe unmittelbar an einen Rechtsanwalt wendet, kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

§ 5

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

(1) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe gegeben und wird die Angelegenheit nicht durch das Amtsgericht erledigt, stellt das Amtsgericht dem Rechtsuchenden unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl aus.

(2) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, ist nur die Erinnerung statthaft.

§ 7

Der Rechtsuchende, der unmittelbar einen Rechtsanwalt aufsucht, hat seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen und zu versichern, daß ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Amtsgericht versagt worden ist.

§ 8

(1) Dem Rechtsanwalt steht gegen den Rechtsuchenden, dem er Beratungshilfe gewährt, eine Gebühr von 20 Deutsche Mark zu, die er nach dessen Verhältnissen erlassen kann.

(2) Vereinbarungen über eine Vergütung sind nichtig.

§ 9

Ist der Gegner verpflichtet, dem Rechtsuchenden die Kosten der Wahrnehmung seiner Rechte zu ersetzen, hat er die gesetzliche Vergütung für die Tätigkeit des Rechtsanwalts zu zahlen. Der Anspruch geht auf den Rechtsanwalt über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Rechtsuchenden geltend gemacht werden. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach Satz 2 erhält, werden auf die Vergütung aus der Landeskasse (§ 131 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) angerechnet.

Zweiter Abschnitt

Änderung von Bundesgesetzen

§ 10

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer

368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

Nach dem Zwölften Abschnitt wird folgender Abschnitt angefügt:

„Dreizehnter Abschnitt

Vergütung für die Beratungshilfe

§ 131

Vergütung aus der Landeskasse

Der Rechtsanwalt erhält, soweit nicht für die Tätigkeit in Beratungsstellen nach § 3 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes besondere Vereinbarungen getroffen sind, eine Vergütung nach diesem Gesetz aus der Landeskasse.

§ 132

Gebühren für die Beratungshilfe

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat und für eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 30 Deutsche Mark. § 20 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Für die in § 118 bezeichneten Tätigkeiten erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 80 Deutsche Mark. Auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen.

(3) Führt die Tätigkeit des Rechtsanwalts nach Absatz 2 Satz 1 zu einem Vergleich oder einer Erledigung der Rechtssache (§§ 23, 24), so erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 100 Deutsche Mark.

§ 133

Die §§ 125, 126, 128, 130 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden. Der Pauschsatz des § 26 bemißt sich nach den Gebühren des § 132. Zuständig ist das Amtsgericht, das den Berechtigungsschein ausgestellt hat, in den Fällen des § 7 des Beratungshilfegesetzes das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt seine Kanzlei hat."

§ 11

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Er kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen."

§ 12

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „24 a“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) auf dem Gebiet der Beratungshilfe“.

2. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Festsetzungsverfahren, Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen in Straf- und Bußgeldverfahren, Verfahren vor dem Patentgericht, auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen und der Beratungshilfe“.

3. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a
Beratungshilfe

(1) Folgende Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe;
2. die dem Amtsgericht nach § 3 Abs. 2 des Beratungshilfegesetzes zugewiesenen Geschäfte.

(2) § 5 und § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 sind nicht anzuwenden.“

§ 13

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für den Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe und auf Zahlung der Vergütung des Rechtsanwalts nach Abschluß der Beratungshilfe einzuführen und deren Verwendung vorzuschreiben.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 14

(1) In den Ländern Bremen und Hamburg tritt die eingeführte öffentliche Rechtsberatung an die Stelle der Beratungshilfe nach diesem Gesetz, wenn und soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt.

(2) Im Land Berlin hat der Rechtsuchende die Wahl zwischen der Inanspruchnahme der dort eingeführten öffentlichen Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe nach diesem Gesetz, wenn und soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 14 am 1. Januar 1981 in Kraft. § 14 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Juni 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup
Vom 10. Juni 1980

Auf Grund des § 19 Nr. 1, 3 und 4 Buchstaben a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2483), geändert durch die Verordnung vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 162), wird durch folgende Anlage ersetzt:

„Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Fruchtnektar aus	Mindestgesamt- säure, berechnet als Weinsäure (g/l des End- erzeugnisses)	Mindestgehalt an Fruchtsaft und gegebenenfalls Fruchtmark (in Gewichtshundert- teilen des End- erzeugnisses)
I. Früchten mit saurem Saft, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet		
Guaven	6	25
Passionsfrucht (<i>passiflora edulis</i>)	8	25
schwarzen Johannisbeeren	8	25
roten Johannisbeeren	8	25
weißen Johannisbeeren	8	25
Stachelbeeren	9	30
Sanddorn	9	25
Schlehen	8	30
Pflaumen	6	30
Zwetschgen	6	30
Ebereschen	8	30
Hagebutten (Früchte von <i>rosa</i> sp.)	8	40
Sauerkirschen	8	35
anderen Kirschen	6 *)	40
Heidelbeeren	7	40
Holunderbeeren	7	50
Himbeeren	7	40
Aprikosen	6 *)	40
Erdbeeren	5 *)	40
Brombeeren	6	40
Preiselbeeren	9	30
Quitten	7	50
Azerolakirschen	8	30
anderen Früchten dieser Kategorie	—	25

Fruchtnektar aus	Mindestgesamt- säure, berechnet als Weinsäure (g/l des End- erzeugnisses)	Mindestgehalt an Fruchtsaft und gegebenenfalls Fruchtmark (in Gewichtshundert- teilen des End- erzeugnisses)
II. Früchten mit zum unmittelbaren Genuß geeignetem Saft		
Äpfeln	3 *)	50
Birnen	3 *)	50
Pfirsichen	3 *)	45
Zitrusfrüchten	5	50
anderen Früchten dieser Kategorie	–	50

*) Bei Fruchtnektar, der aus Fruchtmark oder konzentriertem Fruchtmark hergestellt ist, ist dieser Grenzwert nicht anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1980

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 7. Juni 1980

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 80	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein/Basel-Autobahn	682
27. 5. 80	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Schaffhausen	684
27. 5. 80	Verordnung über den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Erzingen	686
5. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	688
5. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	688
5. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	690
7. 5. 80	Bekanntmachung zum Welturheberrechtsabkommen	691
13. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	691
16. 5. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit	691
19. 5. 80	Bekanntmachung der deutsch-saudiarabischen Vereinbarung über die Rechtswahrung bei garantierten privaten Kapitalanlagen	693
19. 5. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-malischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	695
19. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen	695
21. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	696

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 22, ausgegeben am 12. Juni 1980

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 80	Gesetz zu dem Vertrag vom 4. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr	697
6. 6. 80	Verordnung zu dem Protokoll vom 19. Mai 1978 über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	705
	neu: 180-31	
15. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	717
30. 4. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	717
20. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	718
20. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	718
20. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen	719
20. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	719
20. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	720

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 5. 80 Verordnung Nr. 10/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	98 29. 5. 80	5. 6. 80
2. 6. 80 Verordnung Nr. 11/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	103 7. 6. 80	15. 6. 80

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3.– DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 352. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 108 vom 14. Juni 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 108 vom 14. Juni 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.